

# Vorentwurf des Gesetzes über die Agglomerationen (LAgg)

---

## *Der Grosse Rat des Kantons Wallis*

Eingesehen die Artikel 15, 24, 31 und 38 der Kantonsverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz über dem Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen vom 6. Oktober 2006;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004;

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987;

Eingesehen das Gesetz über die Regionalpolitik vom 12. Dezember 2008;

Auf Antrag des Staatsrats;

*verordnet*

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** Zweck

Das vorliegende Gesetz soll die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden in den Agglomerationen fördern, insbesondere sollen gemeinsame Zielsetzungen in den Bereichen Raumentwicklung und Mobilität gemäss den kantonalen Gesetzgebungen in diesen Bereichen verfolgt werden.

### **Art. 2** Definition

<sup>1</sup>Grundsätzlich entspricht der Perimeter der Agglomeration dem vom Bund eingegrenzten Perimeter.

<sup>2</sup>Agglomerationen können ein begründetes Gesuch stellen, um Gemeinden welche nicht zur Agglomeration gehören, in die Agglomeration aufzunehmen. Diese Gemeinden werden aufgenommen, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) das Gebiet der betroffenen Gemeinde bildet ein zusammenhängendes Gebiet mit den Gemeinden im Perimeter der Agglomeration;
- b) die betroffene Gemeinde ist insbesondere kulturell und wirtschaftlich mit der Agglomeration verflochten und bildet mit dieser einen funktionalen Raum;
- c) die betroffene Gemeinde verpflichtet sich, der Agglomeration mindestens in den nächsten 15 Jahren anzugehören.

<sup>3</sup>Die Agglomeration wählt zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine geeignete juristische Form im Einklang mit Art. 106ff des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 gemäss den rechtlichen Grundlagen.

**Art. 3** Behörden

<sup>1</sup>Die zuständige Behörde ist das mit der Raumentwicklung beauftragte Departement.

<sup>2</sup>Das Departement kann seine Zuständigkeiten an seine Dienststellen delegieren und andere Dienststellen des Staates zur Mitarbeit beziehen.

**2. Abschnitt: Gründung****Art. 4** Gründung

<sup>1</sup>Auf Antrag der gesetzgebenden Behörde der betroffenen Gemeinden, legt der Staatsrat den definitiven Perimeter der Agglomeration fest.

<sup>2</sup>Der Staatsrat hört vor der Festlegung alle Gemeinden, welche als Gemeinden der Agglomeration in Frage kommen, sowie die betroffenen sozioökonomischen Regionen an.

**3. Abschnitt: Aufgaben und Befugnisse der Agglomeration****Art. 5** Zusammenarbeit und Delegation von Aufgaben

<sup>1</sup>Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Dritten wird gemäss Art. 108 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 geregelt.

<sup>2</sup>Die Übertragung von Gemeindeaufgaben an die Agglomeration wird gemäss Art. 107 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 geregelt.

<sup>3</sup>Alle Verträge und Reglemente sind gemäss Art. 146 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

**Art. 6** Aufgaben und Befugnisse der Agglomeration

<sup>1</sup>Die Agglomeration erarbeitet Statuten gemäss Art. 7 des vorliegenden Gesetzes.

<sup>2</sup>Die Agglomeration nimmt Aufgaben wahr, welche ihr durch die Gemeinden oder andere Organisationen oder durch die Statuten übertragen werden. Im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben tritt sie an die Stelle der Gemeinden.

<sup>3</sup>Die Agglomeration stellt auf ihrem Gebiet eine gemeinsame Raumentwicklung sicher und erstellt zu diesem Zweck einen regionalen Plan gemäss Artikel 20 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987.

<sup>4</sup>Die Agglomeration erstellt ein Mobilitätskonzept.

<sup>5</sup>Die Agglomeration erarbeitet nach den Vorgaben der zuständigen eidgenössischen und kantonalen Instanzen und Gesetzgebungen ein Agglomerationsprogramm.

<sup>6</sup>Der Kanton kann, mit dem Einverständnis der Agglomeration, gewisse Aufgaben an diese delegieren.

**Art. 7** Anbieten von Dienstleistungen

Die Agglomeration kann dem Kanton, Gemeinden und Dritten Dienstleistungen anbieten, wenn die Statuten dies vorsehen.

**4. Abschnitt: Statuten****Art. 8** Statuten

<sup>1</sup>Die Statuten der Agglomeration müssen insbesondere bestimmen:

- a) die Mitgliedergemeinden der Agglomeration;
- b) den Namen und den Sitz der Agglomeration;
- c) die Aufgaben und Leistungsauftrag für jede Aufgabe;
- d) die Verpflichtungen und Beteiligungen jeder Mitgliedergemeinde;

- e) die für die Erstellung der Rechnung und ihrer Revision sowie des Voranschlags massgeblichen Regeln;
- f) die Zahl der Delegierten jeder Mitgliedergemeinde und die Zahl der Mitglieder des Agglomerationsvorstandes;
- g) Bestimmungen zur Wiederwahl des Agglomerationsvorstandes;
- h) die Grundzüge der Organisation des Agglomerationsvorstandes;
- i) die Kriterien für die Festlegung der Gemeindebeiträge;
- j) die Art der Einberufung, die jeder Gemeinde die Möglichkeit bietet, vertreten zu sein;
- k) die Befugnisse der Delegiertenversammlung und des Agglomerationsvorstandes; namentlich auf dem Gebiet von neun Krediten, das Verfahren ihrer Beratungen mit eventuellem Quorum;
- l) das Auflösungsverfahren sowie die beim Austritt eines Mitgliedes zu beachtenden Bedingungen;
- m) die Vermögensaufteilung bei der Auflösung der Agglomeration;
- n) die Beitrittsbedingungen einer neuen Gemeinde;
- o) die Art der Information der Mitgliedergemeinden und der Bürger, Voranschlag, Jahresbericht, Veröffentlichung der Beschlüsse.

<sup>2</sup>Bestimmungen über die nachfolgend aufgezählten Gegenstände bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Aufnahme in die Statuten:

- a) die Dienstleistungsangebote an Kanton, Gemeinde oder Dritte im Sinne von Artikel 6 des vorliegenden Gesetzes;
- b) die Übertragung von Aufgaben an Dritte;
- c) die Schaffung weiterer Organe;
- d) die Übertragung weiterer Aufgaben an den Agglomerationsvorstand.

## **5. Abschnitt: Organe**

### **Art. 9** Allgemeines

<sup>1</sup>Die Organe der Agglomeration sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmbürger;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) der Agglomerationsvorstand;
- d) die Revisionsstelle.

<sup>2</sup>Die Statuten können weitere Organe vorsehen.

### **Art. 10** Gesamtheit der Stimmbürger

Die Gesamtheit der Stimmbürger umfasst alle stimmberechtigten Personen in den Gemeinden innerhalb des Perimeters der Agglomeration.

### **Art. 11** Aufgaben und Befugnisse der Gesamtheit der Stimmbürger

<sup>1</sup>Die Gesamtheit der Stimmbürger beschliesst über:

- a) die Gründung der Agglomeration;
- b) die Auflösung der Agglomeration.

<sup>2</sup>Sie entscheidet durch Urnenabstimmung, die in allen Gemeinden gleichzeitig stattfindet.

<sup>3</sup>Die relative Mehrheit der Gesamtheit der Stimmbürger und das gleichzeitige absolute Mehr der Gemeinden der Agglomeration sind entscheidend.

#### **Art. 12** Delegierte

<sup>1</sup>Die Verteilung der Stimmrechte wird in den Statuten festgehalten.

<sup>2</sup>Jede Gemeinde hat Anrecht auf mindestens eine Stimme.

<sup>3</sup>Die Delegiertenversammlung wird durch die Präsidenten der Agglomerationsgemeinden gebildet.

<sup>4</sup>Die Stimmrechte einer Gemeinde werden durch den Delegierten wahrgenommen.

<sup>5</sup>Als Ersatzdelegierter amtiert der Vizepräsident.

#### **Art. 13** Delegiertenversammlung

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

<sup>2</sup>Eine Delegiertenversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

<sup>3</sup>Sie tagt überdies:

- a) je nach Bedarf;
- b) auf Antrag von mindestens einem  $\frac{1}{5}$  der Agglomerationsgemeinden.

<sup>4</sup>Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Agglomerationsvorstand, 20 Tage vor der Delegiertenversammlung, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

<sup>5</sup>Anträge für weitere Verhandlungsgegenstände müssen spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

#### **Art. 14** Aufgaben und Befugnisse der Delegiertenversammlung

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) sie verabschiedet die Statuten;
- b) sie bestimmt über die Strategie der Agglomeration;
- c) sie beschliesst über den regionalen Plan gemäss Art. 5 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes;
- d) sie beschliesst über das Mobilitätskonzept gemäss Art. 5 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes;
- e) sie beschliesst über die Annahme von Reglementen, im Sinne von Art. 4 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes;
- f) sie verabschiedet das Agglomerationsprogramm;
- g) sie wählt die Mitglieder des Agglomerationsvorstandes;
- h) sie wählt den Präsidenten des Agglomerationsvorstandes;
- i) sie wählt die Revisionsstelle;
- j) sie beschliesst über die Finanzierung der Agglomeration;
- k) sie beschliesst über die finanzielle Mehrjahresplanung;
- l) sie beschliesst über den Voranschlag und die Jahresrechnung;
- m) sie erteilt den Organen Entlastung.

<sup>2</sup>Entscheidend ist die Mehrheit der anwesenden Stimmen.

#### **Art. 15** Agglomerationsvorstand

<sup>1</sup>Der Agglomerationsvorstand setzt sich aus einer ungeraden Anzahl Mitgliedern zusammen, welche mehrheitlich Delegierte im Sinne von Art. 10 des vorliegenden Gesetzes sind.

<sup>2</sup>Die Zusammensetzung des Agglomerationsvorstandes muss geographisch ausgeglichen sein und wird in den Statuten festgehalten.

<sup>3</sup>Der Kanton und die sozio-ökonomischen betroffenen Regionen nehmen mit beratender Stimme Einsitz in den Agglomerationsvorstand

<sup>4</sup>Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

<sup>5</sup>Die Amtsdauer entspricht einer Legislaturperiode auf Gemeindeebene.

<sup>6</sup>Die Anforderungen für eine Wiederwahl werden in den Statuten geregelt.

#### **Art. 16** Aufgaben und Befugnisse des Agglomerationsvorstandes

<sup>1</sup>Der Agglomerationsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) er erarbeitet die Strategie der Agglomeration;
- b) er erarbeitet die Statuten der Agglomeration;
- c) er erarbeitet ein Agglomerationsprogramm im Sinne Art. 5 Abs. 5 des vorliegenden Gesetzes;
- d) er erarbeitet einen regionalen Plan gemäss Art. 5 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes;
- e) er erarbeitet ein Mobilitätskonzept gemäss Art. 5 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes;
- f) er beruft die Delegiertenversammlung ein und erstellt die Traktandenliste;
- g) er ist mit der Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung beauftragt;
- h) er definiert und schliesst Leistungsverträge mit Dritten ab;
- i) er kann Arbeitsgruppen und Fachleute einsetzen;
- j) er verwaltet die finanziellen Ressourcen der Agglomeration;
- k) er erstellt den Voranschlag und die Rechnung;
- l) er erstellt eine finanzielle Mehrjahresplanung;
- m) er stellt die Kommunikation, Koordination und Kooperation zwischen den Agglomerationsgemeinden, Bund, Kanton, sozio-ökonomischen Regionen und Dritten sicher;
- n) er vertritt die Agglomeration nach Aussen und verteidigt die Interessen der Agglomeration gegenüber Bund, Kanton, sozio-ökonomischen Regionen und Dritten.

#### **Art. 17** Geschäftsführung und Sekretariat der Agglomeration

<sup>1</sup>Die Geschäftsführung und das Sekretariat der Agglomeration werden von der operativen Einheit der betroffenen sozio-ökonomischen Region sichergestellt.

<sup>2</sup>Die Agglomeration schliesst zu diesem Zweck eine Leistungsvereinbarung mit dieser Einheit ab.

### **6. Abschnitt: Finanzielle Bestimmungen**

#### **Art. 18** Buchhalterische Anforderungen

<sup>1</sup>Die Agglomeration erstellt jährlich einen Voranschlag, sowie eine Bilanz und Jahresrechnung.

<sup>2</sup>Die Agglomeration erstellt eine finanzielle Mehrjahresplanung.

<sup>3</sup>Der Voranschlag und die Erfolgs- und Jahresrechnung unterscheiden zwischen Aufwand und Ertrag jeder Aufgabe und Dienstleistung.

<sup>4</sup>Der Voranschlag wird den Mitgliedergemeinden spätestens vier Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres unterbreitet und anschliessend an der Delegiertenversammlung behandelt.

<sup>5</sup>Die Jahresrechnung muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres genehmigt werden.

<sup>6</sup>Die Jahresabschlüsse werden von einer fachlich befähigten Revisionsstelle geprüft.

<sup>7</sup>Voranschlag, Bilanz und Erfolgsrechnung sowie die finanzielle Mehrjahresplanung werden nach deren Genehmigung dem zuständigen Departement zur Information zugestellt.

**Art. 19** Finanzierung der Geschäftsführung und Arbeiten

<sup>1</sup>Der Kanton kann sich bis zu 50% an den Kosten der Geschäftsführung der Agglomerationen beteiligen.

<sup>2</sup>Der Kanton kann sich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten an Arbeiten beteiligen.

**Art. 20** Finanzierung der Massnahmen des Agglomerationsprogramms

<sup>1</sup>Die betroffenen Gemeinden sind grundsätzlich für die Finanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen verantwortlich.

<sup>2</sup>Vom Bund anerkannte und mitfinanzierte Massnahmen werden ebenfalls vom Kanton anerkannt und mitfinanziert.

<sup>3</sup>Der Kanton beteiligt sich an den vom Bund mitfinanzierten Massnahmen mit der Hälfte des Beitrages des Bundes. Der Saldo wird von der Agglomeration übernommen.

<sup>4</sup>Der Kanton kann sich ebenfalls an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen, welche vom Bund nicht mitfinanziert werden, aber Teil eines anerkannten Agglomerationsprogramms bilden.

<sup>5</sup>Um in den Genuss einer Mitfinanzierung durch den Kanton, der vom Bund nicht mitfinanzierten Massnahmen zu kommen, müssen diese im vom Staatsrat festgelegten Perimeter liegen. Der Staatsrat prüft diese Massnahmen und legt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten eine kantonale Beteiligung fest.

<sup>6</sup>Massnahmen, welche vom Bund, Kanton oder mit anderen Finanzierungshilfen bereits unterstützt werden, erhalten keine weiteren Subventionen.

<sup>7</sup>Massnahmen, welche weder vom Bund noch vom Kanton anerkannt werden, fallen in die Finanzierungskompetenz der Agglomeration und der betroffenen Gemeinden.

**Art. 21** Rückzahlung bei Austritt aus der Agglomeration

<sup>1</sup>Tritt eine Gemeinde aus der Agglomeration aus, sind die vom Kanton gesprochenen Mittel für Massnahmen im Zusammenhang mit dieser Gemeinde von derselben für die letzten 15 Jahre prorata temporis zurückzubezahlen.

**7. Abschnitt: Schlussbestimmungen****Art. 22** Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup>Der Staatsrat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

So entworfen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten, den